

RS OGH 1987/10/15 7Ob653/87, 4Ob2275/96d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

Norm

ABGB §1186

Rechtssatz

Die Verletzung des Verbotes, ein schädliches Nebengeschäft zu unternehmen, begründet einen Anspruch der Gesellschaft bzw der Mitgesellschaft auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz. Jedenfalls verboten sind solche Geschäfte, durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 653/87
Entscheidungstext OGH 15.10.1987 7 Ob 653/87
- 4 Ob 2275/96d
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2275/96d

Vgl; Beisatz: Aus dem Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte des § 1186 ABGB kann nicht abgeleitet werden, daß die Gesellschafter trotz Fehlens einer entsprechenden Vereinbarung auch noch nach Auflösung der Gesellschaft einem Konkurrenzverbot unterliegen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0022128

Dokumentnummer

JJR_19871015_OGH0002_0070OB00653_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at